

09.05.94**Empfehlungen**
der AusschüsseG - A - R - U

zu Punkt

der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen (Rückstands-Höchstmengenverordnung - RHmV)

A.

Der **federführende Gesundheitsausschuß** (G) und
der **Rechtsausschuß** (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R

1. Zu § 1 Abs. 6 und
§ 6 Abs. 1

§ 1 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

" (6) Lebensmittel, in oder auf denen Stoffe über die in Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 oder Absatz 4 festgesetzten Höchstmengen hinaus oder höhere als nach Absatz 5 zulässige Mengen von Pflanzenschutzmitteln vorhanden sind, dürfen

Ausgeliefert am 10. MAI 1994

(noch Ziff. 1)

gewerbsmäßig unbeschadet der Regelung in § 14 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auch dann nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an diesen Stoffen ganz oder teilweise auf Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens zurückzuführen ist. Satz 1 gilt nicht, soweit in der Schadstoff-Höchstmengenverordnung oder der Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung für diese Stoffe Höchstmengen festgesetzt sind, sowie für Rückstände von Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und Selen sowie deren Verbindungen."

Als Folge ist

in § 6 Abs. 1 die Angabe "oder 2" zu streichen.

Begründung:

§ 14 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes enthält bereits ein Verkehrsverbot für Lebensmittel, die höhere als die zulässigen Gehalte an Rückständen enthalten. § 1 Abs. 6 der Verordnung muß sich wie bisher deshalb nur auf die genannten Belastungen aus der Umwelt beziehen. Die Vorschrift wird in Anlehnung an die geltende Regelung des § 1 Abs. 4 der Rückstands-Höchstmengenverordnung umgestaltet. Zur Klarstellung wird ergänzend auf § 14 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verwiesen.

R 2. Zu § 7 Abs. 3 Satz 2

In § 7 Abs. 3 Satz 2 sind die Wörter "die der bis zum Tag der Verkündung dieser Verordnung geltenden Rechtsvorschrift des § 1 Abs. 2 entsprechen" durch die Wörter "die § 1 Abs. 2 der in Absatz 2 aufgehobenen Verordnung entsprechen" zu ersetzen.

Begründung:

Die geänderte Fassung verdeutlicht, daß sich § 7 Abs. 3 Satz 2 auf § 1 Abs. 2 der früher geltenden Rückstands-Höchstmengenverordnung bezieht, und führt dadurch zu einer Klarstellung des Gewollten.

G

3. Zu Anlage 1 Liste A

Anlage 2 Liste A

Anlage 4 Liste A

Anlage 4 Liste B

- In Anlage 1 Liste A sind die Angaben

"	Brompropylat	18181-80-1	Isopropyl-4,4'-dibrombenzilat	0,1	Honig
	Chlordimeform	6164-98-3	N-(4-Chlor-o-tolyl)- N,N-dimethylformamidin	0,01	Honig
	Chlordimeform- hydrochlorid	19750-95-9	einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, die als 4-Chlor-o-toluidin bestimmt werden können	] insgesamt berechnet als Chlordimeform	"

zu streichen.

- In Anlage 2 Liste A ist unter der Position "Brompropylat" eine Höchstmenge für Honig von 0,1 mg/kg aufzunehmen.
- In Anlage 4 Liste A ist die Gruppe "10. Honig" zu streichen..
- In Anlage 4 Liste B ist folgende Gruppe 11a aufzunehmen:

"11a. Honig Blütenhonige
 Honigtau
 Wabenhonige
 übrige Honige".

Begründung:

Honig ist kein tierisches Erzeugnis, sondern ein pflanzliches Lebensmittel.

Honig wird von Bienen erzeugt, indem sie Blütennektar, andere Sekrete von lebenden Pflanzenteilen oder auf lebenden Pflanzenteilen befindliche Sekrete von Insekten aufnehmen, durch körpereigene Sekrete bereichern und verändern, in Waben speichern und dort reifen lassen.

(noch Ziff. 3)

Honig enthält nicht die für Lebensmittel tierischen Ursprungs charakteristischen Bestandteile wie tierisches Eiweiß und tierisches Fett. Honig ist im wesentlichen eine konzentrierte wässrige Zuckerlösung; ein charakteristisches Merkmal ist der von den verschiedenen Pflanzen stammende Blütenpollengehalt (Blütenhonig, KleeHonig, Akazienhonig, Rapshonig, Tannenhonig, Fichtenhonig) sowie die geographische Herkunft (Schwarzwaldhonig, Heidehonig ...).

Honig enthält 80 % und mehr an Zuckern, daneben sind 16 - 20 % Wasser enthalten, alle übrigen Stoffe, wie Mineralien und Enzyme, liegen weit unterhalb von 5 %.

Allein schon aus diesem Grund ist es angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 3 Nr. 1, wonach nur solche Lebensmittel zu den tierischen Lebensmitteln gezählt werden, die nicht mehr als 5 % Zutaten pflanzlicher Lebensmittel enthalten, widersinnig, Honig den tierischen Lebensmitteln zuzuordnen.

Honig ist auch deshalb unter die pflanzlichen Lebensmittel einzuordnen und damit in Anlage 2 (pflanzliche Lebensmittel) aufzunehmen, weil gerade über die verschiedenen, durch die Bienen abgeernteten Pflanzen unterschiedlichste Schädlingsbekämpfungsmittel in den Honig gelangen können. Es kann so zu Beurteilungslücken kommen, da die "Auffangregelung" nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 nicht greift, da diese zur Voraussetzung hat, daß der betreffende Wirkstoffe in keiner der Anlagen 1, 2 und 5 aufgeführt wird.

G

4. Zur Anlage 2 Liste A

In Anlage 2 Liste A ist unter der Position "Chlormequat (CCC)" die Lebensmittelgruppe "Zuchtpilze" in der letzten Spalte zu streichen.

Begründung:

Die Festsetzung einer derart hohen Höchstmenge von 10 mg/kg Chlormequat für Zuchtpilze ist weder aus Erzeugersicht notwendig noch verbraucherpolitisch wünschenswert. Bei dieser Höchstmenge wird davon ausgegangen, daß Stroh nach praxisüblicher Anwendung von Chlormequat zur Pilzzucht verwandt werden darf, obwohl hierdurch hohe Rückstände in den Pilzen zu erwarten sind. Ziel sollte sein, solches Stroh nicht für die Pilzzucht zu benutzen, sondern nur Stroh, bei dem deutlich geringere Mengen bzw. kein Chlormequat angewandt wurde.

Vornehmlich durch die Verwendung von Stroh aus dem ökologischen Getreideanbau, aber auch durch die Einschränkung der Chlormequatanwendungsmenge auf das im Getreideanbau unumgängliche Maß bzw. durch den Anbau von kurzstrohigem Getreide mit gemindertem Lagerrisiko stehen Maßnahmen zur deutlichen Chlormequatminderung zur Verfügung.

Untersuchungen der hessischen Agrarverwaltung zeigen, daß selbst die derzeit geltende Höchstmenge von 0,1 mg/kg Chlormequat für andere pflanzliche Lebensmittel unterschritten werden kann.

G

5. Zur Anlage 2 Liste A

In Anlage 2 Liste A sind unter der Position "Flusilazol" die Lebensmittel "Gerste, Roggen, Weizen" zu streichen.

Begründung:

Wie in der Begründung (Aufnahmeberechnung für den Wirkstoff Flusilazol) zum Ausdruck kommt, errechnet sich für die Erhöhung der Höchstmengen eine Ausschöpfung der ADI-Werte zu 150 % bzw. 80 % (unter Berücksichtigung der Be- und Verarbeitung).

Dieses ist im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes abzulehnen.

B.

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, die nachstehenden Entschließungen zu fassen:

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen im Rat der Europäischen Union darauf hinzuwirken, daß unverzüglich eine einheitliche Höchstmengenregelung für Nitrat in der Europäischen Union eingeführt wird, um eine Diskriminierung der deutschen Gemüseerzeuger und eine Aushöhlung des Verbraucherschutzes in Deutschland zu verhindern.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die zulässigen Höchstmengen liegen in anderen europäischen Staaten z. T. erheblich über den vorgesehenen Werten der o. g. Verordnung (z. B. in Holland bei 3500 bzw. 4000 mg/kg).

Vor dem Hintergrund des Europäischen Binnenmarktes ist dadurch eine Benachteiligung der deutschen Produzenten zu befürchten, ohne daß der Schutz der heimischen Verbraucher durch einseitige strenge deutsche Grenzwerte gewährleistet ist. Gemäß § 47 a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes dürfen Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden, oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig im Verkehr befinden, in das Inland verbracht und hier in den Verkehr gebracht werden, auch wenn sie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen.

So könnte z. B. Spinat aus den Niederlanden mit einem Nitratgehalt von 3000 mg/kg legal in Deutschland vertrieben werden, während ein deutsches Produkt mit 2100 mg/kg nicht mehr verkehrsfähig wäre.

Die Folge ist, daß sich unter derartigen Umständen die Produktion in andere Mitgliedstaaten mit großzügigerer Normsetzung verlagert und dem deutschen Verbraucher kaum mehr Ware aus der heimischen Produktion angeboten wird, die den strengeren deutschen Normen entspricht.

7. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 Liste A

Dem Wirkstoff Thiram wird im Jahresbericht 1990 des Umweltbundesamtes (S. 92) ein mutagenes Potential zugesprochen: "Thiram kann im Magen mit Nitrit z. B. zu N-Nitrosodimethylamin reagieren und somit in ein alkylierendes Mutagen umgewandelt werden, das neben Genmutationen vor allem numerische Chromosomenaberrationen induziert." Als Expositionsweg des Menschen wird "möglicherweise über Nahrungsmittel" angegeben.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Höchstmengen für Thiram vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse zu überprüfen und ggf. den Einsatz dieses Stoffes als Pflanzenschutzmittel einzuschränken.

C.

8. Der **Agrarausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

★